



Amtsblatt für die Stadt Büren

15. Jahrgang

18.10.2023

Nr. 19 / S. 1

Inhalt

1. **Betriebssatzung vom 01.09.2023 des Abwasserwerkes der Stadt Büren**
2. **Betriebssatzung vom 01.09.2023 des Wasserwerkes der Stadt Büren**

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das
Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Betriebssatzung

für das Abwasserwerk der Stadt Büren

vom 01.09.2023

Auf Grund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 – GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Büren am 31.08.2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Das Abwasserwerk der Stadt Büren wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Abwasserwerkes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Büren nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Landeswassergesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung, und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Büren“.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Abwasserwerkes der Stadt Büren wird vom Rat der Stadt Büren eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter (Technische Leitung) und eine stellvertretende Betriebsleiterin/ein stellvertretender Betriebsleiter (Kaufmännische Leitung) bestellt. Die kaufmännische Leitung kann nicht von der Kämmerin/vom Kämmerer wahrgenommen werden. Die Betriebsleitung bedient sich bei ihren Aufgaben mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Mithilfe der Bediensteten der Stadt Büren.

(2) Das Abwasserwerk der Stadt Büren wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes der Stadt Büren verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Dabei findet die Vergabeordnung der Stadt Büren in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Befugnis zur Vergabe obliegt bei allen die Werke betreffenden Aufträgen der Betriebsleitung bzw. dessen Bevollmächtigten im Rahmen der Mittel des Wirtschaftsplanes sowohl im konsumtiven Bereich als auch im Investitionsprogramm in unbegrenzter Höhe.

a) Der Bürgermeister regelt die Zeichnungsbefugnis und die interne Durchführung von Vergabeverfahren in einer Dienstanweisung.

(5) Der Betriebsleitung wird für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt, hierüber befindet der Betriebsausschuss.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus einer in der Hauptsatzung der Stadt Büren festgelegten ungeraden Anzahl von Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.

(2) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Betriebsausschusses ergibt sich aus den anfallenden Beratungspunkten. Die Betriebsleitung entscheidet hierüber von Fall zu Fall.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro übersteigt,

b) Stundung und ratenweise Begleichung, wenn eine Wertgrenze von 15.000 Euro überschritten wird,

c) Niederschlagungen und Erlass von Forderungen, sofern diese den Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall übersteigen,

d) Benennung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder ggfs. mit der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

(6) Der Betriebsausschuss wird von der kaufmännischen Betriebsleitung vierteljährlich über Auftragsvergaben des Wasser- und Abwasserwerks, für Investitionen ab 20.000,00 € (netto) mit einer Informationsvorlage unterrichtet.

(7) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Abs. 3 Satz 3 sinngemäß.

§ 5**Rat**

Der Rat der Stadt Büren entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6**Bürgermeisterin/Bürgermeister**

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes der Stadt Büren rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7**Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Vierteljahresübersichten zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8**Personalangelegenheiten**

(1) Bei dem Abwasserwerk der Stadt Büren werden in der Regel tariflich Beschäftigte beschäftigt.

(2) Die tariflich Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

§ 9**Vertretung des Abwasserwerkes**

(1) In den Angelegenheiten des Abwasserwerkes der Stadt Büren wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserwerkes der Stadt Büren ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten wird von der Betriebsleitung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn öffentlich bekannt gemacht.

§ 10**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11**Stammkapital**

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 6.500.000 Euro.

§ 12**Wirtschaftsplan**

(1) Das Abwasserwerk der Stadt Büren hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Betriebsausschuss vorgelegt, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist im Betriebsausschuss zu beraten, welche Maßnahmen des Abwasserwerkes der Stadt Büren im kommenden Wirtschaftsjahr durchzuführen sind. Der Beschluss über die durchzuführenden Maßnahmen ist der Kämmerin/dem Kämmerer zuzuleiten.

(3) Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes erfolgt zusammen mit der Haushaltssatzung der Stadt durch den Rat.

(4) Mehrauszahlungen für ein Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 v.H. überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13**Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14**Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15**Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Büren, so dass der Personalrat der Stadt Büren auch die Personalvertretung für das Abwasserwerk der Stadt Büren übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16**Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für das Abwasserwerk der Stadt Büren. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserwerkes in der Fassung vom 14.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 18.10.2023



Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Betriebssatzung
für das Wasserwerk der Stadt Büren
vom 01.09.2023

Auf Grund der §§ 7, 41 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 – GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Büren am 31.08.2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Büren wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Wasserwerkes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Wasserversorgung in der Stadt Büren und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk der Stadt Büren“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Wasserwerkes der Stadt Büren wird vom Rat der Stadt Büren eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter (Technische Leitung) und eine stellvertretende Betriebsleiterin/ein stellvertretender Betriebsleiter (Kaufmännische Leitung) bestellt. Die kaufmännische Leitung kann nicht von der Kämmerin/vom Kämmerer wahrgenommen werden. Die Betriebsleitung bedient sich bei ihren Aufgaben mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Mithilfe der Bediensteten der Stadt Büren.
- (2) Das Wasserwerk der Stadt Büren wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes der Stadt Büren verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Dabei findet die Vergabeordnung der Stadt Büren in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Befugnis zur Vergabe obliegt bei allen die Werke betreffenden Aufträgen der Betriebsleitung bzw. dessen Bevollmächtigten im Rahmen der Mittel des Wirtschaftsplanes sowohl im konsumtiven Bereich als auch im Investitionsprogramm in unbegrenzter Höhe.

- a) Der Bürgermeister regelt die Zeichnungsbefugnis und die interne Durchführung von Vergabeverfahren in einer Dienstanweisung.

(5) Der Betriebsleitung wird für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt, hierüber befindet der Betriebsausschuss.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus einer in der Hauptsatzung der Stadt Büren festgelegten ungeraden Anzahl von Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.

(2) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Betriebsausschusses ergibt sich aus den anfallenden Beratungspunkten. Die Betriebsleitung entscheidet hierüber von Fall zu Fall.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro übersteigt,
- b) Stundung und ratenweise Begleichung, wenn eine Wertgrenze von 15.000 Euro überschritten wird,
- c) Niederschlagungen und Erlass von Forderungen, sofern diese den Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall übersteigen,
- d) Benennung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder ggfs. mit der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

(6) Der Betriebsausschuss wird von der kaufmännischen Betriebsleitung vierteljährlich über Auftragsvergaben des Wasser- und Abwasserwerks, für Investitionen ab 20.000,00 € (netto) mit einer Informationsvorlage unterrichtet.

(7) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Abs. 3 Satz 3 sinngemäß.

§ 5**Rat**

Der Rat der Stadt Büren entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6**Bürgermeisterin/Bürgermeister**

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Wasserwerkes der Stadt Büren rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7**Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Halbjahresübersichten zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8**Personalangelegenheiten**

(1) Bei dem Wasserwerk der Stadt Büren werden in der Regel tariflich Beschäftigte beschäftigt.

(2) Die tariflich Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

§ 9**Vertretung des Wasserwerkes**

(1) In den Angelegenheiten des Wasserwerkes der Stadt Büren wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Wasserwerkes der Stadt Büren ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten wird von der Betriebsleitung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn öffentlich bekannt gemacht.

§ 10**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11**Stammkapital**

Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 1.250.000 Euro.

§ 12**Wirtschaftsplan**

(1) Das Wasserwerk der Stadt Büren hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Betriebsausschuss vorgelegt, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Festsetzung weiterleitet. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist im Betriebsausschuss zu beraten, welche Maßnahmen des Wasserwerkes der Stadt Büren im kommenden Wirtschaftsjahr durchzuführen sind. Der Beschluss über die durchzuführenden Maßnahmen ist der Kämmerin/dem Kämmerer zuzuleiten.

(3) Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes erfolgt zusammen mit der Haushaltssatzung der Stadt durch den Rat.

(4) Mehrauszahlungen für ein Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 v.H. überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, diese sind unabweisbar. Sind diese unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13**Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14**Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15**Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Büren, so dass der Personalrat der Stadt Büren auch die Personalvertretung für das Wasserwerk der Stadt Büren übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16**Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für das Wasserwerk der Stadt Büren. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes in der Fassung vom 14.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 18.10.2023



Burkhard Schwuchow
Bürgermeister